

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kirner Maschinen GmbH

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge der Kirner Maschinen GmbH (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt) über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher, durch den Verkäufer hergestellter oder von ihm zugekaufter Sachen (nachfolgend „**Ware**“ genannt) durch den Verkäufer an den **Kunden**, d.h. juristische oder natürliche Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Abschnitt I „Verkauf von Waren“ und Abschnitt III „Allgemeine Regelungen“). Sie finden zudem Anwendung auf Verträge zwischen Verkäufer und Kunde im Rahmen der Lieferung von Ersatzteilen und des Kundenservices für vom Verkäufer veräußerte Waren (Abschnitt II. „Ersatzteile und Serviceleistungen“ sowie Abschnitt III „Allgemeine Regelungen“).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten ferner für alle künftig zwischen Kunde und Verkäufer zu schließenden Verträge über Leistungen im Sinne des Absatzes 1, ohne dass es in jedem Einzelfall eines Hinweises auf diese Bedingungen oder einer gesonderten Vereinbarung über ihre Anwendung bedarf.
- (3) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur so weit Vertragsbestandteil als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Kunde im Rahmen einer Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Verkäufer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

I. Verkauf von Waren

§ 2

Abschluss eines Kaufvertrages

- (1) Angebote des Verkäufers sowie Angaben in Katalogen und sonstigen Preislisten des Verkäufers sind unverbindlich. Das Eigentum an Preislisten und sonstigen Unterlagen zur Erstellung eines Angebotes verbleibt ebenso wie hierauf bezogene Nutzungs- und Verwertungsrechte (insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz) beim Verkäufer.
- (2) Ein Kaufvertrag über Ware kommt zustande, sobald der Kunde auf Grundlage eines unverbindlichen Angebotes des Verkäufers eine Bestellung aufgibt und der Verkäufer diese Bestellung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt.

§ 3

Preise

- (1) Bei den vom Verkäufer ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Netto-Preise. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- (2) Wünscht der Kunde den Versand der Ware durch den Verkäufer oder einen von diesem beauftragten Dritten, so hat er zusätzlich die hierfür anfallenden Transportkosten ab Lager sowie, sofern gewünscht, die Kosten einer Transportversicherung zu tragen. Anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben für den Versand trägt der Kunde

§ 4

Zahlungen und Zahlungsverzug

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt, unmittelbar nach Vertragsschluss und vor Lieferung eine angemessene Anzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von bis zu 30 Prozent des Kaufpreises zu verlangen. Diese Anzahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Zahlungsverlangen des Verkäufers zur Zahlung fällig. Darüber hinaus kann der Verkäufer eine weitere Teilzahlung in Höhe von 60 Prozent des Kaufpreises inklusive anfallender Umsatzsteuer verlangen, sobald der Verkäufer anzeigt, dass die Ware versandfertig oder abholbereit (§ 4) ist. Diese Teilzahlung ist bei Abholung bzw. Übergabe der Ware an einen für den Transport beauftragten Dritten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft zur Zahlung fällig.
- (2) Verlangt der Verkäufer keine Anzahlung oder sonstige Teilzahlung nach § 4 (1), so ist der Kaufpreis in voller Höhe innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig.
- (3) Erfolgen vom Kunden geschuldete Zahlungen nach vorstehenden Regelungen (nachstehend gemeinsam als „**Entgeltzahlungen**“ bezeichnet) nicht rechtzeitig und gerät der Kunde damit in Verzug, hat er den jeweils geschuldeten Betrag mit dem für Geschäfte zwischen Unternehmern geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Verkäufers aufgrund Verzugs bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- (1) Wird für den Verkäufer nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass sein Anspruch auf den Kaufpreis, An- oder Teilzahlungen nach § 4 durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist er zur Leistungsverweigerung und nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung einer Sicherheit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im selben Rechtsverhältnis begründet wurden.

§ 6

Lieferung / Abholung

- (1) Der Zeitpunkt zur Lieferung von Waren bzw. zur Abholung von Waren (nachfolgend einheitlich „**Lieferfrist**“ genannt) wird zwischen Verkäufer und Kunde vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die zu liefernde Ware bis zum Fristablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder - in Abhängigkeit von den Vereinbarungen der Parteien - innerhalb der Frist zur Abholung bereitgestellt wird.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der den Kunden treffenden Mitwirkungspflichten (z.B. die Einholung erforderlicher Genehmigungen) voraus. Vom Kunden zu tretende Verzögerungen der Lieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann. Entstehen aufgrund unzureichender und vom Kunden zu tretender Verzögerungen für den Verkäufer Mehrkosten, z.B. in Form von Lagerkosten, ist der Kunde zu deren Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann der Verkäufer vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), nicht einhalten, hat er den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren und ihm, sofern möglich, die voraussichtliche Dauer der Verzögerungen und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitzuteilen. Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn der Verkäufer nicht rechtzeitig durch Zulieferer beliefert wird, mit diesen ein kongruentes Deckungsgeschäft vorliegt und weder Verkäufer noch Zulieferer ein Verschulden trifft. Ist es dem Verkäufer nicht möglich, die geschuldete Leistung bis zum Ablauf der neuen Lieferfrist zu erbringen, hat er das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Leistung des Kunden (insbesondere Anzahlungen) ist in diesem Falle unverzüglich zu erstatten.
- (4) Beruht die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen auf höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen), so ist der Verkäufer für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen der höheren Gewalt von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, zumindest aber um die Zeit, in der aufgrund der höheren Gewalt eine Lieferung nicht möglich war. Der höheren Gewalt sind solche sonstigen Ereignisse gleichgestellt, auf die keine der Parteien einen Einfluss hat und die zur Nichteinhaltung der Lieferfristen führen, insbesondere unverschuldete Betriebsstörungen, Pandemien, Epidemien, Streiks oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten.

§ 7

Gefahrübergang; Annahmeverzug

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Verkäufer die Ware am Herstellungsort zur Abholung durch den Kunden bereit. Mit Bereitstellung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- (2) Ist zwischen Verkäufer und Kunden vereinbart, die Ware auf Verlangen und Kosten des Kunden an einen anderen Ort zu versenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung des Versands beauftragte Person über. Bei der Auswahl von Art und Weise der Versendung (insbesondere Wahl der Verpackung und des Transportunternehmens) ist der Verkäufer vorbehaltlich abweichender Absprachen mit dem Kunden frei.
- (3) Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich der Versand aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, die hieraus entstehenden Mehraufwendungen und Schäden vom Kunden zu verlangen. Die Regelungen zum Annahmeverzug bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Softwarenutzung

- (1) Soweit für die Nutzung der Ware eine Software benötigt wird, erhält der Kunde die Berechtigung, die Software in seinem Betrieb zwecks Nutzung der Ware zu verwenden. Gleiches gilt für die Nutzung eines ggf. vorhandenen Nutzerhandbuchs. Die übrigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software verbleiben beim bisherigen Rechteinhaber.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, in der Software vorhandene Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke zu verändern oder zu entfernen.
- (3) Die Anfertigung von Sicherungskopien ist nur gestattet, wenn dies zur Sicherstellung einer Softwarenutzung in Zukunft zwingend erforderlich ist. Eine solche Sicherungskopie hat der Kunde mit einem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Nicht mehr benötigte Sicherungskopien sind zu löschen oder zu vernichten.
- (4) Die Weiterveräußerung der Software ist dem Kunden nur im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Ware gestattet, zu deren Nutzung die Software erforderlich ist.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten auch im Hinblick auf mögliche Aktualisierungen der Software durch den Verkäufer oder von ihm beauftragte Dritte.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers die Ware, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegt, an Dritte zu veräußern, diese zu verpfänden oder anderweitig zur Sicherheit zu übereignen.
- (2) Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sofern Dritte durch Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Handlungen Zugriff auf dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware nehmen. Er hat ferner den Dritten unverzüglich auf die bestehenden Eigentumsrechte zugunsten des Verkäufers hinzuweisen.
- (3) Der Kunde hat die dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Sachschäden zu versichern. Er tritt bereits jetzt Forderungen gegen Dritte an den Verkäufer ab, die zugunsten des Kunden im Zeitraum bis zur vollständigen Bezahlung der Ware aus deren Beschädigung oder Zerstörung oder aus einer sonstigen Beeinträchtigung des Eigentums des Verkäufers an der Ware entstehen, insbesondere Versicherungsansprüche oder Ansprüche gegen Dritte aus unerlaubter Handlung.
- (4) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen. Das dem Verkäufer zustehende Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Dem Kunden stehen bei Sach- und Rechtsmängeln die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unterliegt die gelieferte Ware einem Sachmangel, ist der Verkäufer berechtigt zu wählen, ob er die Nacherfüllungsansprüche des Kunden durch Nachbesserung, d.h. durch Beseitigung des Mangels, oder durch Ersatzlieferung, d.h. durch Lieferung einer mangelfreien Ware, erfüllt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde hat die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit sowie Gelegenheit zur Mangelfeststellung einzuräumen. Ferner hat er die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen bzw. den Zugang zu ihr zu ermöglichen, um eine Prüfung der Ware und der geltend gemachten Ansprüche vornehmen zu können.
- (4) Im Falle eines Rechtsmangels der Ware räumt der Verkäufer dem Kunden das Recht zu deren weiteren Gebrauch ein oder modifiziert die Ware so, dass der Rechtsmangel behoben wird und der Kunde die Ware ohne Rechtsverletzung nutzen kann. Der Kunde wird den Verkäufer hierbei in angemessenem Umfang unterstützen und die vorzunehmenden Handlungen ermöglichen.

Der Verkäufer stellt den Kunden zudem von möglichen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund des Rechtsmangels frei. Hierzu hat der Kunde den Verkäufer rechtzeitig über das Auftreten eines Rechtsmangels und geltend gemachte Ansprüche eines Dritten zu unterrichten.

Vorstehende Rechte im Falle eines Rechtsmangels bestehen nicht, sofern der Rechtsmangel auf einer Anweisung oder einem Mitwirken des Kunden beruht. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Kaufsache eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. (1)

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf mögliche Mängel zu untersuchen. Bei Ware, die zum Einbau in andere Sachen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine solche Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich ein Mangel, der zuvor nicht erkennbar gewesen ist, zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Käufer diesen Mangel unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Bei vorstehenden Untersuchungen festgestellte Mängel sind unverzüglich beim Verkäufer in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Kommt der Kunde der vorstehenden Untersuchungsobliegenheit nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. (2)

(6) Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, sofern er die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers ändert oder ändern lässt und hierdurch eine Mangelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Kunde hat jedenfalls Mehrkosten einer Mangelbeseitigung zu ersetzen, die durch die Änderung der Ware entstehen.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt regelmäßig ein Jahr ab Gefahrübergang, sofern es sich bei der Ware nicht um ein Bauwerk oder Sachen handelt, die ihrer üblichen Verwendungsweise entsprechend für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Frist gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren ebenso wie Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Erfolgt durch den Kunden ein Weiterverkauf der Ware an einen Dritten, so gelten abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress.

II. Ersatzteile und Serviceleistungen

§ 11 Ersatzteile

Für Ersatzteile, die dem Kunden im Rahmen der Erfüllung möglicher Gewährleistungsansprüche, im Rahmen von Einzelbestellungen oder im Zusammenhang mit Serviceleistungen zur Verfügung gestellt und übereignet werden, gelten die in Abschnitt I „Verkauf von Waren“ getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 12 Vereinbarung über Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen im Sinne dieses Abschnitts sind solche auf Reparatur, Wartung oder Umbau der vom Verkäufer veräußerten Ware (nachfolgend einheitlich als **Werk** bezeichnet) gerichteten Leistungen, die der Verkäufer gegenüber dem Kunden nach Lieferung der Ware und außerhalb einer Gewährleistung erbringt.
- (2) Die Beauftragung von Serviceleistungen richtet sich nach den Regelungen zum Abschluss eines Warenkaufs nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 2) sowie den folgenden ergänzenden Regelungen.
- (3) In Angeboten für Serviceleistungen werden die Preise für verwendete (Ersatz-) Teile sowie sonstige notwendige Materialien und Sonderleistungen nebst Preisen für Arbeitsleistungen, Fahrt- und Transportkosten ausgewiesen. Es handelt sich bei den ausgewiesenen Preisen um Netto-Preise. Anfallende Umsatzsteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- (4) Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, insbesondere Aufwendungen in Folge abgeänderter Leistungsbeschreibungen oder für ergänzende, notwendig gewordene Serviceleistungen oder für Erschwerungen, die der Kunde zu verantworten hat, werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, unmittelbar nach Vertragsschluss und vor Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- (6) Entgeltzahlungen werden vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen im Einzelfall innerhalb von 14 Tagen ab Stellung einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung an den Verkäufer fällig. Erfolgen Entgeltzahlungen nicht rechtzeitig, hat der Kunde den geschuldeten Betrag mit dem für Geschäfte zwischen Unternehmern geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Verkäufers aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- (7) Wird für den Verkäufer nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass sein Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für Serviceleistungen oder den als Anzahlung geschuldeten Betrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist er zur Leistungsverweigerung und nach entsprechender Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (8) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im selben Rechtsverhältnis begründet wurden.

§ 13 Durchführung der Serviceleistungen

Art und Umfang der vom Verkäufer zu erbringenden Serviceleistungen richten sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Die Leistungen sind innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Fristen zu erbringen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verkäufer die ihm übertragenen Serviceleistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbringen kann. Er hat den Verkäufer daher insbesondere über örtliche oder technische Besonderheiten zu informieren und den erforderlichen Zugang zu ermöglichen. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen der Serviceleistungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen zu Erbringung der Serviceleistung (nachfolgend **Leistungsfrist** genannt), ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann. Entstehen aufgrund unzureichender Mitwirkung oder vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen für den Verkäufer Mehrkosten, ist der Kunde zu deren Ersatz verpflichtet.

(3) Kann der Verkäufer vereinbarte Serviceleistungen aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), nicht rechtzeitig erbringen, hat er den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren und ihm, sofern möglich, die voraussichtliche Dauer der Verzögerungen und die (1) voraussichtliche neue Leistungsfrist mitzuteilen. Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn der Verkäufer nicht rechtzeitig durch seine Zulieferer beliefert wird, mit diesen ein geschuldete Leistung bis zum Ablauf der neuen Leistungsfrist zu erbringen, hat er das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Leistung des Kunden (insbesondere Anzahlungen) ist in diesem Falle unverzüglich zu erstatten.

(4) Beruht die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungsfristen auf höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen), so ist der Verkäufer für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen der höheren Gewalt von der Leistungsverpflichtung befreit. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen, zumind. aber um die (2) Zeit, in der aufgrund der höheren Gewalt eine Leistung nicht möglich war. Der höheren Gewalt sind solche sonstigen Ereignisse gleichgestellt, auf die keine der Parteien einen Einfluss hat und die zur Nichteinhaltung der Leistungsfristen führen, insbesondere unverschuldete Betriebsstörungen, Pandemien, Epidemien, Streiks oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten.

§ 14 Abnahme

(1) Nach Erbringung der Serviceleistungen hat der Kunde das Werk am Ort der Serviceleistung abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Eine Abnahme entfällt, wenn diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist. Nimmt der Kunde den Termin zur Abnahme nicht wahr, gilt das Werk als abgenommen.

(2) Über die Abnahme wird ein von den Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt.

§ 15 Gewährleistung

(1) Ist das im Rahmen der Serviceleistungen erstellte Werk mangelhaft, stehen (2) dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt hierbei regelmäßig ein Jahr, sofern es sich bei dem mangelhaften Werk nicht um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die Frist gilt ferner nicht für Mängel an Sachen, die bestimmungsgemäß in ein Bauwerk eingebaut worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Behält sich der Kunde bei Abnahme des Werkes seine Rechte aufgrund eines Mangels nicht vor, stehen ihm keine Gewährleistungsrechte zu.

III. Allgemeine Regelungen für die Geschäftsbeziehung

§ 16 Haftung

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen beschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet für Schäden nur, wenn diese durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 2 gilt jedoch nicht, soweit es sich um Schäden aus einer schuldhaften, d.h. fahrlässigen oder vorsätzlichen, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handelt.

(4) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 2 gilt ferner nicht für Ansprüche auf Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus der Verletzung der Zusage einer bestimmten Beschaffenheit der Sache, bei Verschweigen eines Mangels und bei der schuldhaften, d.h. fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Pflichten aus einem Vertrag durch den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Haftet der Verkäufer nach Absatz 4 für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist seine Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden sowie Folgeschäden, die Folge von Sachmängeln sind, sind ferner nur zu ersetzen, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Sache typischerweise zu erwarten sind.

§ 17

Vertraulichkeit; Kennzeichnungen

Verkäufer und Kunde sind verpflichtet, solche Informationen über die Geschäftsbeziehung, die jeweils andere Partei sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit in anderer Weise erkennbar wird, vertraulich zu behandeln und diese nicht ohne Zustimmung gegenüber Dritten offen zu legen oder diese zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe bzw. Offenlegung gegenüber solchen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), die die Information zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen, sowie die Weitergabe bzw. Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, rechts- bzw. bestandskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Anordnung.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Typenschilder, Gerätenummern sowie sonstige Herkunftskennzeichen an der Ware zu entfernen oder zu verändern. Ihm ist es insbesondere untersagt, solche Kennzeichnungen an der Ware anzubringen, die den Eindruck erwecken können, es handle sich um eine eigene Ware des Kunden.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden oder erweisen sich als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind.

§ 19

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.